# Vereinbarung zur Entgeltumwandlung



Die Firma					
<ul> <li>nachfolgend "Trägerunt</li> </ul>	ernehmen" genannt –				
und die Mitarbeiterin bzw. der Mi	tarbeiter (damit sind alle Mita	arbeiterinnen und N	Mitarbeiter im	Sinne des § 2 de	r Satzung gemeint)
Name			Vorname		
Straße				Hausnr.	
PLZ	Ort				
Geburtsdatum	Geburtsort				
E-Mail					
ununterbrochen betriebszugehö	rigsoit	PSV-P	Pflicht	ja nein	
			_	•	
Status Angestellte(r)		Gesellschafter-Ges	schäftsführeri	n bzwGeschäfts	sführer (GGF)
Angehörige b	zw. Angehöriger GGF*)	arbeitnehmerähnli	iche Person		
- nachfolgend "Mitarbeit	erin bzw. Mitarbeiter"	genannt –			
vereinbaren in Abänderung des o	lerzeit gültigen Arbeitsvertrag	ges Folgendes:			
Gehaltsherabsetzung					
Die vertraglichen Bruttobezüge	der Mitarbeiterin bzw. des Mi	tarbeiters werden m	nit Wirkung ab	dem	
regelmäßig herabgesetzt um			teljährlich	halbjährlic	h O jährlich
	Ç .		•	·	•
Euro					
jährlich um jeweils	% auf den Vorjahresbeitrag	(Dynamik)			
	: gleicher Prozentsatz wie die B	seitragsbemessungs <sub>t</sub>	grenze für die p	gesetzliche Rente	nversicherung
keine Dynamik gewünscht					
2. Bei Erhöhungen der laufende ben die gegenüber dieser Ver			∕on abhängige	er betrieblicher L	eistungen blei-
<ol> <li>Der Mitarbeiterin bzw. dem M         <ul> <li>keine Sozialversicherungsb</li> </ul> </li> </ol>	eiträge zu zahlen sind und da				

#### Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

1. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält zum Ausgleich für diese Gehaltsherabsetzung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung über die Deutsche Unterstützungskasse e.V. (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

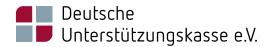
Dies gilt jedoch nicht, soweit das umgewandelte Entgelt in den Durchführungswegen der unmittelbaren Pensionszusage und der Unterstützungskasse insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

2. Das Trägerunternehmen erbringt aufgrund dieser Zusage Zuwendungen an die Deutsche Unterstützungskasse e.V. (DUK) in Höhe der Gehaltsherabsetzung. Die Zuwendungen werden erbracht, solange die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht, beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Verpflichtung des Trägerunternehmens auf Leistung weiterer Zuwendungen an die DUK. Damit vermindern sich die Versorgungsanwartschaften auf die Leistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls aus der beitragsfrei gestellten Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung des Trägerunternehmens an die DUK erfolgt hinsichtlich Höhe und Fälligkeit in derselben Weise wie die Gehaltsherabsetzung.

Deutsche Unterstützungskasse e.V. Stand: 01/2022-2CW

<sup>\*)</sup> Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen alle Personen, die in § 15 Abgabenordnung (AO) genannt werden (Verlobte, Eheleute, Kinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Eheleute der Geschwister und Geschwister der Eheleute, Geschwister der Eltern und verwandte und verschwägerte Personen gerader Linie).



3.	B. Die DUK verwendet diese Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen in voller Höh Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen bei der					
			(Ver	sicherungs	unternehmen)	
	Für die Rückdeckungsversicherung können nur solche Tarife bzw. Tarifkor setzungen des § 4d EStG entsprechen. Dies bedeutet, dass nur lebenslange sorgungskapital zulässig sind. Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denet bzw., die nicht in eine lebenslange Leibrente übergehen, sind zum Beispiel lauf des Vertrages ein Versorgungskapital ausgezahlt wird. Sollten diese Vor die Versorgungsanwärterin bzw. der -anwärter hiermit das Einverständnis zu Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit eingeräumt die Form und die Strategie der Anlage in Fonds zu bestimmen und zu veränd versicherung möglich und steuerlich zulässig ist.	Rentenleistung n keine lebensla nur zulässig, we aussetzungen r ur Abänderung urch schriftliche	gen ode angen I ann ver nicht ei der Rüe Erklä	er an deren Renten vers einbart wir ngehalten s ckdeckungs rung gegen	Stelle ein Versichert werden d, dass bei Absein, so erklärt sversicherung. über der DUK,	
4.	. Die Rückdeckungsversicherung wird an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbei	ter verpfändet.				
5.	sorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf das Leben der senen Rückdeckungsversicherungen, für die Beiträge in Höhe der umgew vorzeitigen Ausscheidens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bzw. beir Rückkaufswerte oder die Werte bei einer Beitragsfreistellung zum Ansatz. erläutert, dass diese Werte zu Beginn der Zusage sehr gering oder noch ni	rt und die Höhe der Versorgungsleistungen ist dem in der Anlage beigefügten Leistungsplan zu entnehmen. Die Ver- Ingsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf das Leben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgeschlos- In Rückdeckungsversicherungen, für die Beiträge in Höhe der umgewandelten Bezüge eingezahlt sind. Im Falle des Intigen Ausscheidens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bzw. beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses kommen die Ikaufswerte oder die Werte bei einer Beitragsfreistellung zum Ansatz. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wurde Itert, dass diese Werte zu Beginn der Zusage sehr gering oder noch nicht vorhanden sein können. Ist eine Berufsun- Ikeits-Zusatzversicherung oder eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlöschen diese Anwart- Iten im Regelfall bei Beitragsfreistellung.				
6.	st bei der Rückdeckungsversicherung eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, so ist Anwärterin bzw. An- värter auf die Hinterbliebenenrente die versicherte Person der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Dabei und bei allen nderen Hinterbliebenenleistungen kann Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen nur eine Person aus dem achfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge:					
	a) überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (vereinfacht: solange die Kinder berechtigt sind, Kindergeld zu erhalten).					
	Mehrere gleichrangige Anwärterinnen und Anwärter erhalten die Hinterb chend davon kann die Versorgungsanwärterin bzw. der -anwärter der DUR derruflich – als Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch die frühere El Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten. Benennung und Widerruf wer zugehen. Die Benennung der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten wund Zunamens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfolgt und die Verslich bestätigt hat, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine B Angaben unvollständig sind. Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die bzw. dem Lebensgefährten einschließlich gemeinsamer Haushaltsführung besteht. Demgemäß soll Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleis	K gegenüber eir benennen, jedo negattin bzw. d den erst wirksanird nur wirksansorgungsanwärlenennung gilt as Lebensgemeig bei Eintritt des	ne ando och nu en früh m, wen terin b terin b teschaft	ere Person r aus dem neren Eheg nn sie der I n sie mit Ar zw. der -an t abgegebe t mit der Le	- jederzeit wi- Personenkreis atten oder die DUK schriftlich ngabe des Vor- wärter schrift- en, wenn diese bensgefährtin	
(	frühere Ehegattin bzw. früherer Ehegatte					
(	Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin: Die Mitarbeiterin bzw. der Mita	eiter bestätigt h	iermit,	dass eine g	gemeinsame	
	Name	Vorname				
	Straße			Hausnr.		
	PLZ Ort					
Ge	seburtsdatum					

7. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist darüber informiert, dass ausgezahlte Versorgungsleistungen der Lohnsteuer und ggf. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.

8. Eine zwischen den Parteien etwa bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

## 9. Einwilligung zur Datenverarbeitung nach Artikel 6,7 DS-GVO

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter willigt hiermit ein, dass die Daten, die im Rahmen der eingerichteten bzw. einzu-



richtenden Versorgung gegenüber der DUK offenbart werden, bei dieser in einer Datensammlung, insbesondere auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgungen dient, ggf. auch durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt ihr bzw. sein Einverständnis, dass die erhobenen Daten an das Versicherungsunternehmen sowie an Rückversicherungsunternehmen zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherungsunternehmen und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherungsunternehmen übermittelt und dort gespeichert werden. Diese Einwilligung gilt auch für Versicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften sowie für künftige Anträge. Die Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erstreckt sich auch darauf, dass die DUK die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an eine bzw. einen für sie bzw. ihn zuständige Vermittlerin bzw. zuständigen Vermittler weitergeben kann, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer bzw. seiner Versorgung dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherungsunternehmen weitergegeben werden. Diese Daten dürfen an zuständige Vermittlerinnen bzw. Vermittler nur übermittelt werden, soweit es zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit zu widerrufen. Die Einwilligung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die DUK ihrer Verpflichtung nachkommt, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, die keinen Bezug zu den o. g. Zwecken der Datenverarbeitung haben und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützt. Ein Entzug der Einwilligung kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Versorgung einschränken oder gar verhindern. Der Widerruf der Einwilligung kann formlos erfolgen.

- 10. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, dass die Inhalte des Leistungsplanes zur Kenntnis genommen wurden und erklärt die Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf das eigene Leben durch die DUK. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt sich bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen.
- 11. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist bekannt, dass sie bzw. er in die Versorgung durch die DUK nur aufgenommen werden und Versorgungsleistungen nur erhalten kann, wenn dem Versicherungsunternehmen alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden, der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist und das Versicherungsunternehmen nicht nachträglich den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt.
- 12. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ermächtigt das Versicherungsunternehmen unwiderruflich, bei Leistungen im Falle des Todes oder einer Berufsunfähigkeit die behandelnden oder die Todesursache feststellenden Ärztinnen und Ärzte und Behörden zu den Umständen des Leistungsgrundes zu befragen. Insoweit werden alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über den Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hinaus entbunden.

### 13. Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der DUK zufließen

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der DUK zufließen, beratend mitzuwirken.

Die DUK stellt im geschützten Bereich ihrer Homepage für alle Versorgungsanwärterinnen bzw. -anwärter und alle Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger Informationen – in Form des jeweiligen jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts – darüber zur Verfügung, welche Beträge der DUK zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit bei der DUK angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.

Der geschützte Bereich der Homepage kann mit der Adresse "www.deutsche-ukasse.de" über den "Login-Bereich" aufgerufen werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Zugangsparameter direkt abrufbar. Die genannten Informationen können auch auf dem Postwege zur Verfügung gestellt werden.

Alle Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind aufgefordert, Vorschläge zur Verwaltung aller Kassenmittel und ihrer Verwendung zu unterbreiten. Hierfür ist im "Login-Bereich" oder über das Kontaktformular eine Möglichkeit vorgesehen. Vorschläge können ebenfalls auf dem Postwege übermittelt werden.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort	Ort			
Datum	Datum			
Unterschrift Trägerunternehmen	Unterschrift Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter			